

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 12. OKTOBER 1949

NUMMER 81

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 30. 9. 1949, Einheitliche Bezeichnung für Organe und Dienststellen der Polizei. S. 961.

### B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 24. 9. 1949, Vollzug der Dritten Sparverordnung; hier: Änderung und Auslegung. S. 961.

### B. Finanzministerium.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### F. Arbeitsministerium.

### G. Sozialministerium.

RdErl. 3. 10. 1949, Bekleidungsbeihilfe für Heimkehrer. S. 966.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV B. Recht: RdErl. 2. 6. 1949, Verfahren zur Festsetzung von Fluchtlinien. S. 966.

### K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 968.

1949 S. 961  
aufgeh. d.  
1954 S. 1987 Nr. 123

## A. Innenministerium

### IV. Öffentliche Sicherheit

#### Einheitliche Bezeichnung für Organe und Dienststellen der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1949 —  
IV B 3 Tgb.-Nr. 489/49

Infolge der Auflösung der Landes-Polizeischule Bonn ist in meinem RdErl. vom 8. März 1948 — IV A 2 — 3002/47 (MBL. NW. 1948 S. 113) unter c) 4 die Dienststellenbezeichnung „Landes-Polizeischule Bonn“ zu streichen.

An die Regierungspräsidenten, Polizeibehörden und Polizeisonderdienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1949 S. 961.

## B. Finanzministerium

### A. Innenministerium

#### Vollzug der Dritten Sparverordnung hier: Änderung und Auslegung\*)

RdErl. d. Finanzministers B 1413 — 9203 IV und  
d. Innenministers — II D 1/6015/49 — v. 24. 9. 1949

Nach dem Gesetz zur Änderung der Dritten Sparverordnung (3. SpVO.) vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261 — im folgenden Änderungsgesetz genannt —) treten folgende Änderungen ein:

1. Versorgungsbezüge bis 150 DM monatlich ohne Kinderzuschläge sind von den Kürzungen grundsätzlich ausgenommen mit Ausnahme von denen des § 28 (Fortfall von Versorgungsbezügen auf Grund nachträglicher Eheschließung).

2. Wehrmacht-, Polizeidienstzeiten und Dienstzeiten, die als Inhaber eines Versorgungsscheins zurückgelegt sind, sind wieder einfach ruhegehaltfähig.

3. Unverschuldete Wartezeiten nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Die Begründung zu der Gesetzesvorlage wird als Material für den Gesetzesvollzug beigelegt.

\*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 25. Oktober 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Vorbehaltlich der noch zu erlassenden Durchführungsverordnung zu dem Änderungsgesetz und noch zu erlassender Durchführungsbestimmungen zu der 3. SpVO. sind die 3. SpVO. und das Änderungsgesetz schon nach Maßgabe folgender Bestimmungen unverzüglich zu vollziehen:

## I

### Einstweilige Durchführungsbestimmungen zum Änderungsgesetz

Zu §§ 1 und 2:

1. Der Zweck der §§ 1 und 2 ist, Versorgungsbezüge bis 150 DM monatlich ohne Kinderzuschläge von den Auswirkungen der 3. SpVO. aus sozialen Gründen unberührt zu lassen.

2. Die Freigrenze von 150 DM monatlich ohne Kinderzuschläge (§§ 1 und 2 des Änderungsgesetzes) gilt

a) gegenüber allen Kürzungsvorschriften der 3. SpVO., ausgenommen § 28 (Fortfall von Versorgungsbezügen auf Grund nachträglicher Eheschließung).

Sie gilt mithin auch gegenüber der Ruhensvorschrift des § 26 der 3. SpVO. (Ruhens der Versorgungsbezüge bei privatem Arbeitseinkommen).

In Vollzug der 3. SpVO. darf also ein Versorgungsbezug von 150 DM und mehr monatlich ohne Kinderzuschläge nicht unter einen Betrag von weniger als 150 DM ohne Kinderzuschläge herabgesetzt werden,

b) auch für die nach dem Inkrafttreten der 3. SpVO. eingetretenen und künftig eintretenden Versorgungsfälle,

c) auch gegenüber solchen Versorgungsbezügen, deren Rechtsgrund durch die 3. SpVO. weggefallen ist (z. B. Ansprüche auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 — RGBl. I S. 580 —, obwohl diese Vorschrift schon vor dem Inkrafttreten der 3. SpVO. auf Grund von Verwaltungsvorschriften nicht mehr angewandt worden ist) — ausgenommen § 28.

Es ist daher Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, die infolge einer aus Anlaß eines besonderen Einsatzes entstandenen Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung bis zum Inkrafttreten der 3. SpVO. dienstunfähig geworden sind, unter Abänderung entgegenstehender Verwaltungsvorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1949 ab wieder die frühere gesetzliche Versorgung gemäß § 4 Abs. 2 der Zweiten Maßnahmeverordnung zu gewähren, höchstens jedoch bis 150 DM monatlich ohne Kinderzuschläge. Nachzahlungen für die Zeit vor dem

1. Juli 1949 bleiben ausgeschlossen. Als Rechtsgrund der Weitergewährung gelten §§ 1 und 2 des Änderungsgesetzes.

Für die Hinterbliebenen von solchen Beamten gilt Entsprechendes,

- d) auch gegenüber Teilversorgungsbezügen (z. B. auf Grund einer Entscheidung im E-Verfahren oder auf Grund des § 5 Abs. 1 Ziff. a) der 1. SpVO.

Beispiel: Das volle Ruhegehalt eines Beamten, dem im E-Verfahren nur 50 Prozent seiner Versorgungsbezüge zuerkannt worden sind, beträgt vor Vollzug der 3. SpVO. 280 DM und in Vollzug der 3. SpVO. nur noch 250 DM monatlich ohne Kinderzuschläge.

Höhe der 50prozentigen Teilversorgung:

Vor Vollzug der 3. SpVO. 50 % v. 280 DM = 140 DM

In Vollzug der 3. SpVO. 50 % v. 250 DM = 125 DM

In Vollzug des § 1 des Änderungsgesetzes bleiben jedoch zu zahlen 140 DM

3. Die Freigrenze von 150 DM monatlich ohne Kinderzuschläge gilt nicht

- a) gegenüber § 24 der 3. SpVO. (Bezüge der verschollenen Beamten), soweit es sich um Dienstbezüge handelt,  
b) gegenüber § 28 (Fortfall von Versorgungsbezügen auf Grund nachträglicher Eheschließung).

4. Versorgung im Sinne der §§ 1 und 2 sind Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld sowie alle ruhegehaltähnlichen Bezüge (z. B. Unterhaltsbeitrag, Zahlungen an verabschiedete Beamte der Kategorie IV — § 5 der 1. SpVO. —). Witwen- und Waisengeld sind als selbständige Versorgungsbezüge zu behandeln.

Zu § 3:

Die Vorschrift soll insbesondere den Verhältnissen der Lehrpersonen Rechnung tragen, die nach dem ersten Weltkrieg nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen deshalb nicht ein- oder angestellt werden konnten (z. B. aus Eupen-Malmedy, Elsaß-Lothringen) nicht zur Verfügung standen.

Unverschuldete Wartezeiten von Lehrpersonen können zur Hälfte bis zur Höchstgrenze von 10 Jahren angerechnet werden. In diesem Rahmen übertragen wir die uns auf Grund des § 3 Abs. 2 des Änderungsgesetzes zustehende Entscheidungsbefugnis auf den Kultusminister.

Die Anrechnung unverschuldeter Wartezeiten von anderen Beamten bleibt bis auf weiteres unserer Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.

Zu § 4:

1. Nach § 4 des Gesetzes sind vom 18. Lebensjahr ab auch wieder ruhegehaltfähig

- a) Dienstzeiten in der Wehrmacht oder in der Polizei (vgl. § 82 Nr. 1 DBG),  
b) Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst als Inhaber eines Versorgungsscheines (vgl. § 82 Nr. 3 DBG).

Danach stellt § 4 des Gesetzes unter Aufhebung der Vorschrift des § 16 Abs. 2 der 3. SpVO. und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen im wesentlichen die Vorschrift des § 82 DBG wieder her. Nicht ruhegehaltfähig bleibt indes die Zeit, in der ein Beamter

- a) freiwilliger Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes oder  
b) ohne Beschäftigung im öffentlichen Dienst Militär-anwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (vgl. § 82 Nr. 4 DBG in der Fassung des 3. Gesetzes zur Änderung des DBG vom 21. Oktober 1941) gewesen ist.

2. Der Zeit einer vollen Beschäftigung in der Wehrmacht oder in der Polizei im Sinne des § 4 des Gesetzes steht gleich die Zeit

- a) einer in Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsdienstpflicht abgeleisteten Dienstzeit,  
b) der Kriegsgefangenschaft oder der Lazarettbehandlung bis zur Entlassung.

3. Jede erhöhte Anrechnung von Militär- oder Zivildienstzeiten bleibt nach wie vor in Wegfall.

## II

### Weitere einstweilige Durchführungsbestimmungen zur Dritten Sparverordnung

Zu § 1: Aufhebung der Zweiten Maßnahmeverordnung.

In dem Rahmen, in dem eine auf Grund des § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2—4 und § 11

der Zweiten Maßnahmeverordnung vom 9. Oktober 1942 abgeleistete Dienstzeit im Beamtenverhältnis gemäß Ziff. 6 der Durchführungsbestimmungen zu § 1 der 3. SpVO. ruhegehaltfähig bleibt, sind auch erreichte höhere ruhegehaltfähige Dienstbezüge (z. B. höhere Dienstaltersstufe, höhere Besoldungsgruppe) der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

Bei Beamten, die trotz Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 3 der Zweiten Maßnahmeverordnung im Dienst geblieben sind, bleiben die nach dem vollendetem 65. Lebensjahr zurückgelegten Dienstzeiten sowie erreichte höhere ruhegehaltfähige Dienstbezüge (z. B. Dienstaltersstufe, höhere Besoldungsgruppe) nach den allgemeinen Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes (vgl. §§ 80, 81) ruhegehaltfähig.

Zu § 7: Polizeibeamtengesetz.

Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 7 der 3. SpVO. ist in folgender Fassung anzuwenden:

Die bis zum Inkrafttreten der Verordnung auf Grund der §§ 15 und 16 des Polizeibeamtengesetzes ausgesprochenen Versetzungen in den Ruhestand sowie die auf Grund des § 29 des Polizeibeamtengesetzes in Verbindung mit den dort aufgeführten Gesetzen eingetretenen Versorgungsfälle bleiben auch dann unberührt, wenn der Eintritt in den Ruhestand zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

Zu § 15: Ruhegehaltfähige Dienstbezüge der Polizeibeamten.

1. In dem in den Durchführungsbestimmungen zu § 15 der 3. SpVO. aufgeführten Beispiel sind zu ersetzen im 4. Absatz:

„A 2 b“	durch	„A 2 c 2“
„9 700 DM“	„	„8 400 DM“

2. § 15 Abs. 1 Satz 3 der 3. SpVO. hat zur Voraussetzung, daß der beförderte Polizeibeamte oder -oberbeamte in der Untergruppe der verlassenen Besoldungsgruppe bereits einen höheren Grundgehaltsatz als den nach Satz 2 ermittelten hatte. Ist dies der Fall, so erhält der Polizeibeamte oder -oberbeamte in der neuen Hauptgruppe den Grundgehaltsatz, welcher der nächsthöhere ist gegenüber dem in der Untergruppe der verlassenen Besoldungsgruppe.

Zu § 18: Anrechnung von Vordienstzeiten.

Den Durchführungsbestimmungen zu § 18 ist in Abs. 1 folgender Satz hinzuzufügen:

„Durch diese erweiterte Anrechnung darf jedoch der vor Inkrafttreten der 3. SpVO. maßgebend gewesene Ruhegehaltsatz nicht überschritten werden.“

Zu § 20: Höhe der Ruhegehaltbezüge.

In den Durchführungsbestimmungen zu § 20 Abs. 1 der 3. SpVO. ist in Abs. 1 in der 3. Zeile zu ersetzen:

„10“	durch	„11“.
------	-------	-------

Zu § 23: Waisengeld.

1. In den Durchführungsbestimmungen zu § 23 der 3. SpVO. ist in Zeile 3 zu ersetzen:

„ $\frac{1}{2}$ “	durch	„ $\frac{1}{3}$ “
-------------------	-------	-------------------

2. Das erhöhte Waisengeld ist für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1949 aus den früheren und für die Zeit nach dem 30. Juni 1949 aus den nach den Vorschriften der 3. SpVO. gekürzten Ruhegehaltbezügen des verstorbenen Beamten zu berechnen.

3. Bei Anwendung der Freigrenze von 150 DM monatlich ohne Kinderzuschläge gemäß §§ 1 und 2 des Änderungsgesetzes ist bei Waisengeldern von dem für die Zeit nach dem 1. April 1949 zustehenden erhöhten Waisengeld auszugehen.

Beispiel:

Hinterbliebenenversorgung der Witwe eines Regierungsrates mit zwei minderjährigen Kindern:

1. Versorgung nach bisherigem Recht:  
Ruhegehalt d. Mannes:  $47/100$  v. 590 DM = 277,30 DM mtl.  
davon  $60/100$  Witwengeld: 166,38 DM mtl.  
davon  $2 \times \frac{1}{3}$  Waisengeld: 66,56 DM mtl.

2. Versorgung nach neuem Recht:

a) Erhöhtes Waisengeld für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1949  $2 \times \frac{15}{100} = 30/100$  von 277,30 DM = 83,19 DM mtl.

- b) Erhöhtes Waisengeld für die Zeit nach dem 30. Juni 1949 unter Berücksichtigung der Kürzungsfreigrenze bis 150 DM:

Ruhegehalt 34/100 von 590 DM: 200,60 DM mtl.  
 davon 60/100 Witwengeld: 120,36 DM mtl.  
 davon 2×15/100 Waisengeld: 60,18 DM mtl.

Gemäß § 1 (1) des Änderungsgesetzes und obiger weiterer einstweiliger Durchführungsbestimmungen zu § 23 wären zu zahlen

Witwengeld 150,— DM mtl.  
 Waisengeld für 2 Waisen 83,19 DM mtl.  
 -----  
 233,19 DM mtl.

Nach § 100 dürfen aber Witwen- und Waisengeld zusammen nicht höher sein als das neu errechnete Ruhegehalt von 200,60 DM.

Das Witwen- und das Waisengeld sind daher um den dieses Ruhegehalt übersteigenden Betrag von 32,59 DM anteilig zu kürzen.

Es ergibt sich dann folgende Berechnung:

anteiliges Witwengeld =  
 $\frac{150 \text{ DM} \times \text{Ruhegehalt}}{\text{volles Witwengeld} + \text{volles Waisengeld}} =$   
 $\frac{150 \times 200,60}{150 + 83,19} = 129,04 \text{ DM mtl.}$   
 Waisengeld =  
 $200,60 - 129,04 = 71,56 \text{ DM mtl.}$   
 -----  
 200,60 DM mtl.

Zu § 42: Geltungsbereich.

Abs. 1 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 42 Abs. 3 der 3. SpVO. ist in folgender Fassung anzuwenden:

Durch diese Vorschrift ist § 184 DBG insoweit aufgehoben, als diese Vorschrift der Regelung der vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfälle nach den durch die 3. SpVO. abgeänderten Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes entgegensteht.

Zu § 44 Ziffer 2: Wirksamwerden von Kürzungen.

Nach § 44 Ziff. 2 werden Kürzungen von Versorgungsbezügen vom 1. Juli 1949 ab wirksam.

Bei Versorgungsfällen, die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1949 eingetreten sind, sind die Versorgungsbezüge für die Zeit bis zum 30. Juni 1949 nach dem vor dem Inkrafttreten der 3. SpVO. geltenden Recht, und für die Zeit nach dem 30. Juni 1949 nach den Vorschriften der 3. SpVO. und denen des Änderungsgesetzes festzusetzen.

III

**Auszahlung der 6prozentigen Brüningschen Kürzung.**

Der Betrag, welcher den Versorgungsberechtigten durch den Wegfall der 6prozentigen Brüningschen Kürzung ab 1. April 1949 zusteht, aber bis zur Umrechnung des einzelnen Versorgungsbezuges in Vollzug der 3. SpVO. zum Ausgleich etwaiger Überzahlungen einzubehalten ist, ist bei den von den Kürzungen der 3. SpVO. unberührt bleibenden Versorgungsbezügen unverzüglich auszuzahlen.

IV

**Bericht über Zweifelsfragen.**

Über Zweifelsfragen in Vollzug der 3. SpVO. und des Änderungsgesetzes bitten wir möglichst bis zum 15. November 1949 zu berichten.

V

**Vollzugsmeldungen.**

Über den Vollzug der 3. SpVO. bitten wir die Pensionsregelungsbehörden des Landes, nach dem Stand des Letzten eines jeden Monats, spätestens bis zum 10. eines Monats, erstmalig zum 1. November 1949 nach folgenden Angaben zu berichten:

	Versorgungsempfänger Einheimische Verdrängte
1. Zahl der Versorgungsfälle nach dem Stand v. 31. März 1949 (Witwen mit Waisen = eine Einheit)	.....
2. Zahl der umgerechneten Versorgungsfälle	.....

3. Zahl der verdrängten Versorgungsempfänger ohne Nachweis über die Höhe der Bezüge (Fälle im Sinne des Abschn. III Nr. 4 des RdErl. des Finanzministers vom 28. Mai 1949 — B 3000 — 4939 — IV — MBl. NW. S. 492)

An Verteiler I—IV.

— MBl. NW. 1949 S. 961.

**G. Sozialministerium**

**Bekleidungsbeihilfe für Heimkehrer**

RdErl. d. Sozialministers v. 3. 10. 1949 — III C 2

Es ist eine Neuregelung des Verfahrens der Gewährung von Bekleidungsbeihilfen für Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft beabsichtigt. Unter Einbeziehung des bisher generell gewährten Beihilfebetrages von 25 DM soll die Entscheidung über Bewilligung und Höhe der Einzelbeihilfe in die Hände der örtlichen Heimkehrerbetreuungsstellen gelegt werden.

Diese Neuregelung bedingt die Ausarbeitung neuer Richtlinien. Nach Eingang der Stellungnahme des Finanzministers und des Innenministers wird der Entwurf des vorgesehenen Erlasses dem Deutschen Städtetag und dem Landkreistag zur Stellungnahme zugehen.

— MBl. NW. 1949 S. 966.

**J. Ministerium für Wiederaufbau**

IV B. Recht

**Verfahren zur Festsetzung von Fluchtlinien**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 6. 1949 — IV B 2 — 550 — Tqb.-Nr. 1186/49

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister und dem Herrn Verkehrsminister weise ich für das Verfahren zur Fluchtlinienfestsetzung auf folgendes hin:

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) — Fluchtliniengesetz — bedarf die Festsetzung von Fluchtlinien der Zustimmung der Ortspolizeibehörde. Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Vorschrift war nach der bis 1945 geltenden Rechtslage die für die Wegebaupolizei zuständige Behörde, also die kommunale Ortspolizeibehörde (Bürgermeister der kreisangehörigen und kreisfreien Städte und Amtsbürgermeister). In Orten, in denen eine besondere staatliche Polizeibehörde bestand, war diese beim Fluchtlinienverfahren wegen der von ihr wahrzunehmenden verkehrs- und ggf. feuerpolizeilichen Belange vor der Erteilung der Zustimmung zu hören. (Runderlaß des MfVW. vom 30. August 1928, MBl. i. V. S. 941). Auf die Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit war durch Runderlaß vom 31. Januar 1935 (MBl. i. V. S. 213) nochmal besonders hingewiesen worden.

Die von der Militärregierung veranlaßte Änderung der Organisation der Polizei hat die Rechtslage bezüglich der Wegebaupolizei nur insofern geändert, als das von der früheren Wegebaupolizei wahrgenommene Aufgabengebiet kein polizeiliches mehr ist (Wegebauaufsicht) und den Städten oder den Ämtern als solchen — als Auftragsangelegenheit — zusteht. Die Wegeverkehrspolizei dagegen wurde durch die erwähnte Umorganisation teils auf die Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter —, teils auf die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — übertragen. Für die Mitwirkung im Fluchtlinienverfahren wurde dabei der Regierungspräsident — Verkehrsdezernat — zuständig. (Vgl. Runderlaß des Verkehrsministers vom 30. Oktober 1948, MBl. NW. S. 598 und 703).

Von dieser Veränderung sind aber die erwähnten Vorschriften für die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden in ihrem Wesen nicht berührt worden. Die bezeichneten Wegebauaufsichtsbehörden haben sich daher, ehe sie die Zustimmung zu dem Fluchtlinienplan der Gemeinde erteilen, mit dem Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernat — in Verbindung zu setzen. Den Anregungen

1949 S. 966 u. aufgeh. 1956 S. 1300 Ziff. IV Nr. 5

der Regierungspräsidenten ist dabei im Rahmen des Möglichen zu entsprechen. Bei Meinungsverschiedenheiten sind die zuständigen Aufsichtsbehörden einzuschalten.

Darüber hinaus sollen die genannten Wegeaufsichtsbehörden entsprechend der früheren bewährten Verwaltungsübung vor Einholung der Stellung des Regierungspräsidenten die Polizeichefs der betr. SK.-Polizeigebiete und in RB.-Polizeigebieten die Dienststellen der betr. Polizeikreise über die Fluchtlinienfestsetzung gutachtlich hören. Die Verwertung der bei diesen Stellen auf Grund der täglichen Beobachtung und Lenkung des Verkehrs gesammelten Erfahrungen ist für die verkehrstechnischen Fragen der Fluchtlinienfestsetzung von Bedeutung.

Für die unter § 16 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und Abs. 2 des Gesetzes betr. die Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (GS. S. 286) fallenden Anlagen und Flächen liegt die Fluchtlinienpolizei — das ist der hier interessierende Ausschnitt aus der Wegebaupolizei — gem. § 21 des Gesetzes betr. die Verbandsordnung dem Verbandsdirektor ob. Im übrigen gelten auch für diese Anlagen und Flächen die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Soweit es sich um Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Reichsstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung) handelt, ist zu beachten, daß die Oberste Straßenbaubehörde (Verkehrsminister) im Rahmen der ihr gem. § 5 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243) zustehenden Fachaufsicht ihre vorherige Zustimmung zu der geplanten Fluchtlinienfestsetzung zu erteilen hat.

Der Erlaß des Herrn Innenministers an die Regierungspräsidenten Arnsberg, Minden und Münster vom 14. November 1946 ist als überholt anzusehen.

An

- a) die Regierungspräsidenten
- b) die Außenstelle Essen
- c) den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
- d) alle Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1949 S. 966.

## Literatur

### Gewerbeordnung und gewerberechtliche Nebengesetze

Die Behörden, die mit der Gewerbeordnung und den gewerberechtlichen Nebengesetzen zu arbeiten haben, werden auf eine Zusammenstellung des geltenden Rechtes unter besonderer Berücksichtigung der britischen Zone hingewiesen, die Rechtsanwalt Dr. Dr. Gerhard Boldt unter dem Titel „Gewerbeordnung und gewerberechtliche Nebengesetze“ im Verlag der Aschendorff'schen Verlagsbuchhandlung, Münster, neu herausgegeben hat. Preis: Gebunden 15 DM. Die Sammlung enthält neben einer Einführung in das Gewerberecht im 1. Teil den Text der Gesetze und Verordnungen in der noch gültigen Form.

—MBl. NW. 1949 S. 968.